

Besondere Bestimmungen für das Los „X100“ (Los-Typ 92) bei der Sofortlotterie mit Rubbellosen im Internet 08/2026

§ 1 Das Los „X100“ / Los-Typ 92

- (1) Die LOTTO Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG (im Folgenden als Unternehmen bezeichnet) vertreibt im Rahmen der Sofortlotterien mit Rubbellosen das Los „X100“ (Los-Typ 92). Die Serien sind fortlaufend bezeichnet.
- (2) Die vom Unternehmen über das Internet vertriebenen Lose „X100“ (Los-Typ 92) sind Bestandteil der im Vertriebsgebiet des Unternehmens angebotenen gleichnamigen Sofortlotterie mit Rubbellosen.
- (3) Bei dem Los „X100“ (Los-Typ 92) handelt es sich um eine Sofortlotterie, die gemeinsam mit anderen deutschen Lotterieunternehmen durchgeführt wird.
- (4) Die Gewinne der Gewinnklassen 1 und 2 werden nach dem Zufallsprinzip innerhalb der Gesamtserie verteilt. Die Verteilung der Gewinnklassen 3 – 10 erfolgt gleichmäßig nach dem Zufallsprinzip innerhalb der Serienblöcke.
- (5) Die Gesamtserie besteht aus 1,5 Mio. Losen.
- (6) Der Lospreis beträgt € 20,-. Ein Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben.

§ 2 Gewinnentscheid

- (1) Jedes Los ist mit einem digitalen Spielfeld bestehend aus sieben Glückszahlen (Sterne) und 25 Gewinnzahlen-Feldern (€-Symbole) versehen, das der Gewinnermittlung dient. Durch digitales „Aufrubbeln“ des Spielfelds werden sieben für dieses Los zugeordnete Glückszahlen und 25 Gewinnzahlen-Felder mit jeweils einer Zahl und einem Geldbetrag sichtbar.
- (2) Stimmt eine der 25 Gewinnzahlen mit einer der auf dem Los aufgebrachten Glückszahlen überein, ist der direkt unterhalb dieser Gewinnzahl stehende Geldbetrag gewonnen. Mehrfachgewinne sind möglich.

Das Multiplikator-Feld (X1, X2, X5, X10, X100) bestimmt, wie oft ein evtl. Gewinnbetrag gewonnen wird (Betrag x Multiplikator).

Es wird kein Gewinn erzielt, wenn keine der dem Los zugeordneten Glückszahlen mit den Gewinnzahlen des Loses übereinstimmt.

- (3) Wird unter den drei Zusatz-Spielfeldern **X50** = die Zahl 50, **X100** = die Zahl 100 und **X200** = die Zahl 200 freigerubbelt, ist der jeweilige Betrag (€ 50,-, € 100,- bzw. € 200,-) gewonnen.

Bei allen anderen Zahlen wird in den Zusatz-Spielen kein Gewinn erzielt.

§ 3 Gewinnausschüttung

Das Spielkapital der Serie beträgt € 30 Mio.

Davon werden 60 v. H. nach folgendem Gewinnplan ausgeschüttet:

GWK*	Einzelgewinn in €	Anzahl der Gewinne	Chance	Gewinnsumme insgesamt in €
1	1.000.000,-	2	1 : 750.000,00	2.000.000,-
2	50.000,-	2	1 : 750.000,00	100.000,-
3	2.000,-	500	1 : 3.000,00	1.000.000,-
4	500,-	550	1 : 2.727,27	275.000,-
5	200,-	2.000	1 : 750,00	400.000,-
6	100,-	12.050	1 : 124,48	1.205.000,-
7	50,-	62.000	1 : 24,19	3.100.000,-
8	40,-	88.000	1 : 17,05	3.520.000,-
9	30,-	80.000	1 : 18,75	2.400.000,-
10	20,-	200.000	1 : 7,50	4.000.000,-
	Gesamt:	445.104	1 : 3,37	18.000.000,-

* Gewinnklassen (GWK)

§ 4 Gewinnauszahlung

- (1) Gewinne werden grundsätzlich dem Spielkonto des Spielteilnehmers gutgeschrieben.
- (2) Der Spielteilnehmer hat die Möglichkeit einen Betrag festzulegen, ab dem Gewinne mit befreiender Wirkung automatisch auf die vom ihm angegebene Bankverbindung überwiesen werden sollen. Darüber hinaus kann der Spielteilnehmer sich seine auf dem Spielkonto gutgeschriebenen Gewinne auch jederzeit über eine im Spielkonto bereitgestellte Funktion auf seine hinterlegte Bankverbindung mit befreiender Wirkung überweisen lassen.
- (3) Wird mit einem Gewinn der maximale Guthabenbetrag des Spielkontos in Höhe von € 2.500,- überschritten, überweist das Unternehmen diesen Gewinn mit befreiender Wirkung auf die auf dem Spielkonto hinterlegte Bankverbindung.
- (4) Das Unternehmen ist nach § 387 BGB berechtigt, gegenüber dem Spielteilnehmer bestehende offene Forderungen mit dessen Gewinnauszahlungsanspruch sowie mit dessen bereits auf seinem Spielkonto gutgeschriebenen Gewinnen aufzurechnen, soweit die Forderung aus einer Rücklastschrift bereits eingezogener Spieleinsätze nebst etwaigen Bearbeitungsentgelten für Spielteilnahmen resultiert. Der Spielteilnehmer kann gegen Forderungen des Unternehmens nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Inkrafttreten

Diese „Besondere Bestimmungen“ treten am 17. August 2026 in Kraft.

LOTTO Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG • Handelsregister: Kiel HRA 4481 • 24103 Kiel • Fleethörn 35 • Tel.: 0431/9805-0 • E-Mail: info@lotto-sh.de

Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein – IV 36 – vom 25.06.2026.